

Anlage 2: Arbeitshinweise zur steuerlichen Behandlung von Sponsoring mit Praxisbeispielen

1. Steuerliche Behandlung des Sponsorings bei der Landeshauptstadt Potsdam

Einnahmen aus Sponsoring können der Körperschaft- und Umsatzsteuer unterliegen.

Maßgeblich für die körperschaftsteuerrechtliche Behandlung des Sponsorings ist, ob die Sponsorenleistung von einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) vereinnahmt wird bzw. ob das Sponsorship einen neuen BgA begründet.

Werden die Sponsorenleistungen von einem bestehenden BgA vereinnahmt, so unterliegen diese – unabhängig von der Ausgestaltung des Sponsorship – stets der Körperschaftsteuer.

Eine aktuelle Übersicht der bestehenden BgA stellt der Bereich Steuern auf Anfrage zur Verfügung.

Handelt es sich bei der gesponserten Verwaltungseinheit nicht um einen bestehenden BgA, unterliegen die eingeworbenen Mittel dann der Körperschaftsteuer, wenn durch das Sponsoring ein neuer BgA begründet wird. Dies ist der Fall, wenn die Einnahmen aus dem Sponsoring den Betrag von 35.000 € im Jahr übersteigen. Des Weiteren können Sponsoringeinnahmen der Körperschaft- und Umsatzsteuer unterliegen, wenn die LHP aktiv an den Sponsoringmaßnahmen mitwirkt und damit eine Gegenleistung für den Sponsor erbringt. Dies ist z.B. der Fall, wenn auf die Unterstützung durch den Sponsor nicht lediglich unter Verwendung seines Logos hingewiesen wird, sondern der Sponsor weitere Möglichkeiten hat für seine Leistungen zu werben. Infolgedessen unterliegt das aktive Sponsoring der Umsatz- und Körperschaftsteuer.

Beispiele für steuerpflichtige Gegenleistungen der LHP

- Setzung von Internet-Links auf einer behördeneigenen Webseite, die auf die Webseite des Sponsors verweisen
- Aktive Mitwirkung der Behörde an Werbemaßnahmen des Sponsors
- Schaltung von reinen Werbeanzeigen des Sponsors im Programmheft
- Hervorgehobene Hinweise auf den Sponsor
- Hinweise auf konkrete Produkte des Sponsors
- Product Placement (werbewirksame Integration eines Produkts des Sponsors in den Ablauf einer Veranstaltung)
- Benennung einer Veranstaltung nach dem Sponsor
- Gestattung der Vermarktung der Sponsoringmaßnahme im Rahmen der eigenen Werbung des Sponsors

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Zuwendungen können aber auch steuerfrei sein. Gestattet die gesponserte Verwaltungseinheit dem Sponsor einen zurückhaltenden Hinweis auf seine Förderung im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit, begründet dies regelmäßig noch keinen BgA. Dies gilt vom Ergebnis auch dann, wenn die öffentliche Verwaltung zwar bestimmte Werbeleistungen erbringt (z.B. durch den Abdruck des Logos des Sponsors auf Einladungskarten zur gesponserten Veranstaltung), diese jedoch ohne besondere Hervorhebung gestaltet und im Verhältnis zur Leistung des Sponsors von untergeordneter Bedeutung sind.

Beispiele für steuerfreie Gegenleistungen der Landeshauptstadt Potsdam

- Abdruck des Namens oder des Logos des Sponsors auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder Programmheften (ohne besondere Hervorhebung, d.h. durch schlichte, nicht reklamehafte und kleinformartige Aufdrucke)
- Abdruck des Namens oder des Logos des Sponsors auf Einladungskarten zur gesponserten Veranstaltung (ohne besondere Hervorhebung)
- Nennung des Sponsors auf einer behördeneigenen Webseite (ohne Verlinkung und ohne besondere Hervorhebung)
- Nennung des Sponsors in einem Grußwort bzw. in einer Danksagung
- Nennung des Sponsors in der Öffentlichkeitsarbeit der Gesponserten
- Gestattung eines Grußworts des Sponsors bei der gesponserten Veranstaltung
- Teilnahme des Sponsors an einer Pressekonferenz der Gesponserten
- Gestattung eines zurückhaltenden Hinweises des Sponsors auf seine Förderung im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuordnung, ob ein steuerpflichtiges oder steuerfreies Sponsoring vorliegt, ist mitunter schwierig zu beurteilen und immer vom konkreten Einzelfall abhängig. Die korrekte Zuordnung sollte daher immer vorab mit dem Bereich Steuern abgestimmt werden.

Sponsorships mit einer erwarteten Sponsorenleistung von über 10.000 Euro sind in jedem Fall mit Bereich Steuern abzustimmen.

2. Steuerliche Behandlung des Sponsorings beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können beim Zuwendungsgeber

- Betriebsausgaben in Sinne des § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Spenden, die unter den Voraussetzungen der § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 9 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz abgezogen werden dürfen:
- steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG)

sein.

In steuerrechtlichen Fragen ist im Zweifel die Unterstützung des Bereichs Steuern in Anspruch zu nehmen.